

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Mag. Dr. Ronald BRESICH, LL.M.**  
Sachbearbeiter

[ronald.bresich@bmj.gv.at](mailto:ronald.bresich@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302903  
Museumstraße 7, 1070 Wien

Mit E-Mail:  
[begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.269.316

Ihr Zeichen: 2023-0.238.841

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz, mit dem nähere  
Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden  
(eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG) erlassen und das Gesundheitstelematik-  
gesetz 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kinderbetreu-  
ungsgeldgesetz sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert  
werden (Eltern-Kind-Pass-Gesetz);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabs-  
stelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden  
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-  
ministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 1 (Bundesgesetz, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden [eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKP])

#### A. Grundsätzliches

1. Mit dem Elektronischen Eltern-Kind-Pass („eEKP“) soll laut den Erläuterungen keine Parallelstruktur zu ELGA geschaffen werden. Dies erscheint schwer nachvollziehbar, wird doch der eEKP parallel und zusätzlich zu ELGA geschaffen und wird der eEKP eben nicht in die bestehenden und bewährten Strukturen von ELGA integriert (etwa im Hinblick auf Regelungen zu Opt out, beschränkten Zugriffsrechten, Datensicherheitsmaßnahmen, Strafbestimmungen, Beschränkungen für die Forschung etc.) Es erscheint auch unvermeidbar, dass medizinische (Behandlungs- und Gesundheits-)Daten personenbezogen parallel sowohl im eEKP als auch in ELGA eingetragen werden. Dies sollte nochmals grundsätzlich überdacht werden.

2. Der Entwurf sieht zudem in mehreren Regelungen Verordnungsermächtigungen vor (insbesondere in § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 5).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss bereits aus dem Gesetz „vorhersehbar“ sein, um in einer Verordnung angeordnet werden zu können. Diesbezüglich wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Dies sollte auch im vorliegenden Entwurf hinsichtlich der vorgesehenen Verordnungsermächtigungen jedenfalls berücksichtigt und nochmals geprüft werden.

#### B. Zum Entwurf

##### Zu § 1:

Die Erforderlichkeit der Regelung in § 1 Abs. 2, wonach andere Rechtsvorschriften unberührt bleiben, sofern dieses Bundesgesetz „keine besonderen Bestimmungen enthält“, sollte nochmals geprüft werden.

## Zu § 2:

Hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 iVm Abs. 2 geregelten Verordnungsermächtigung wird auf die Ausführungen unter Pkt. II.A.2. verwiesen. Unklar erscheint, welche Datenverarbeitungen iZm dem Untersuchungsprogramm mittels Verordnung (zB welche konkreten ärztlichen Untersuchungen) angeordnet werden können.

In § 2 Abs. 3 sollte abschließend festgelegt werden, welche Gesundheitsdiensteanbieter Untersuchungen oder Beratungen anbieten (können). Vor diesem Hintergrund sollte statt der Formulierung „allenfalls Amtsärzte und -ärztinnen sowie Arbeitsmediziner:innen“ in § 2 Abs. 3 Z 4 konkret im Gesetz geregelt werden, in welchen Fällen auch Amtsärzte und -ärztinnen sowie Arbeitsmediziner:innen derartige Untersuchungen oder Beratungen anbieten können (und im Zuge dessen auch personenbezogene Daten verarbeiten).

## Zu § 4 sowie zur Anlage 1:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 hat der:die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister:in ua. auch zur Stärkung der Rechte von Schwangeren, Kindern und Obsorgeberechtigten, insbesondere der Informationsrechte und des Rechtsschutzes bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, eine eEKP-Anwendung zu betreiben. Es erscheint unklar, was in diesem Zusammenhang mit der „Stärkung der Rechte von Schwangeren, Kindern und Obsorgeberechtigten“ gemeint ist, zumal für die Wahrnehmung des Rechtsschutzes bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundsätzlich die Datenschutzbehörde und die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Weiters ist zu § 4 Abs. 1 anzumerken, dass sich im Grunde bereits aus der DSGVO ergibt, dass sich ein Verantwortlicher eines Auftragsverarbeiters bedienen kann und daher – aus datenschutzrechtlicher Sicht – keine gesonderte Regelung im innerstaatlichen erforderlich ist. Es sollte geprüft werden, ob die Regelung aus anderen – insbesondere verfassungsrechtlichen Gründen – erforderlich ist oder entfallen könnte.

2. § 4 Abs. 2 legt fest, mit welchen personenbezogenen Daten die Schwangere und das Kind im eEKP zu registrieren sind.

Dabei wird ua. das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesundheit (bPK-GH), der Name und das Geburtsdatum, sowie – falls vorhanden – die Sozialversicherungsnummer verarbeitet.

Zwar erfolgt – wie in den Erläuterungen auch ausgeführt wird – die Datenverarbeitung des Dachverbandes bei der Umsetzung wohl in der Ingerenz der Sozialversicherung. Die im eEKP gespeicherte Sozialversicherungsnummer ist jedoch auch für alle anderen gemeinsamen – nicht im Ingerenzbereich der Sozialversicherung liegenden – Verantwortlichen einsehbar, die diesen Identifikator nicht benötigen (zB von der:dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister:in). Außerhalb der Ingerenz der Sozialversicherung sollte die Sozialversicherungsnummer jedoch nicht verarbeitet werden.

Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 sowie den Grundsätzen der Datenminimierung und Zweckbindung gemäß Art. 5 DSGVO erscheint zudem unklar, weshalb für jede Person (bis zu) drei Identifikatoren benötigt werden.

Die Regelung sollte aus diesen Gründen nochmals überarbeitet werden.

3. Weiters steht die Regelung in § 4 Abs. 2, wonach „selbstständig“ Daten durch die Schwangere oder die Obsorgeberechtigten in das eEKP eingetragen werden können, im Widerspruch zur – die gleiche Thematik betreffende – Regelung in § 8 Abs. 2 und 3 iVm Abs. 4. Es sollte von einer „selbstständigen“ Eintragung von Daten durch die Schwangere oder die Obsorgenberechtigten Abstand genommen werden und stattdessen für die „Eintragung“ dieser Daten generell das System des § 8 Abs. 4 verwendet werden (Eintragung durch den:die zuständige:n Bundesminister:in).

4. Gemäß § 4 Abs. 3 sind bestimmte, in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 zu konkretisierende Daten im eEKP zu speichern. Auf gesetzlicher Ebene gänzlich unklar bleibt in diesem Zusammenhang jedoch, welche personenbezogenen Daten (insbesondere welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO) im Rahmen welcher Untersuchungen gespeichert werden.

Der Verweis auf die gemäß § 2 Abs. 2 zu erlassende Verordnung reicht diesbezüglich nicht aus (siehe die Ausführungen unter Pkt. II.A.2. zur Rsp des VfGH zum Detailgrad einer Eingriffsnorm in das Grundrecht auf Datenschutz).

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten müssten bereits auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden.

5. Gemäß § 4 Abs. 5 sind die bei der Untersuchung der Schwangeren erhobenen besonderen Befunde, die in einer Verordnung des:der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers:Bundesministerin genannt sind, von dem:der für das Gesundheitswesen

zuständigen Bundesminister:in in den eEKP des Kindes zu übernehmen. Hinsichtlich dieser Verordnungsermächtigung wird auf die Ausführungen unter Pkt. II.A.2. verwiesen.

Zudem erscheint unklar, wozu eine Verordnung erforderlich ist, zumal die Anlage 1 die besonderen Befunde grundsätzlich aufzählt.

Die Z 21 der Anlage 1 („andere Auffälligkeiten“) ist im Übrigen nicht ausreichend konkret. Nachdem es sich dabei um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten) gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO handelt, erscheint eine Präzisierung der verarbeiteten Gesundheitsdaten bereits im Gesetz erforderlich.

Fraglich erscheint zudem, wie der direkte Rückschluss auf die Identität der Schwangeren bei den übernommenen besonderen Befunden gemäß § 4 Abs. 5 ausgeschlossen werden soll. Insbesondere ist unklar, ob damit gemeint ist, dass die Befunde ohne den Namen (aber zB mit dem bPK oder der Sozialversicherungsnummer) übernommen werden.

6. In § 4 Abs. 6 erscheint eine Wiederholung der Rollenverteilung im Zentralen Personenstandsregister (Personenstandsbehörden als gemeinsame Verantwortliche) nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Löschung der Daten nach 30 Jahren gemäß § 4 Abs. 7 sollte noch ausführlicher erläutert werden, weshalb die angestrebten Zwecke nicht auch mit einer (deutlich) kürzeren Aufbewahrungsdauer der Daten erreicht werden können bzw. der Zugriff auf die Daten (und die Weitergabe) nicht bereits wesentlich früher auf die jeweils betroffene Person (zB das Kind, sobald es volljährig ist) beschränkt werden kann.

#### Zu den §§ 5 und 7:

1. § 5 Abs. 1 regelt die datenschutzrechtliche Rollenverteilung. Unklar erscheint dabei, ob tatsächlich alle genannten Behörden und Einrichtungen für die gesamte Dauer von 30 Jahren Zugriff auf den eEKP zur Zweckerreichung benötigen (zB die Österreichische Gesundheitskasse in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld).

Es sollte auch geprüft werden, ob diese personenbezogenen Daten zur Erreichung des angestrebten Zweckes tatsächlich alle gemeinsam verarbeitet werden müssen und damit auch mehrere Verantwortliche Zugriff auf diese personenbezogenen Daten haben müssen. Auf

den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 sowie auf die Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung gemäß Art. 5 DSGVO wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Erläuterungen führen zudem an mehreren Stellen aus, dass es sich beim eEKP um ein Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, idF vor Inkrafttreten des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, handeln würde.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Begriff „Informationsverbundsystem“ weder im DSG idgF noch in der DSGVO verwendet wird. Auch sind gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO nicht mit einem Informationsverbundsystem gleichzusetzen.

Vor diesem Hintergrund sollten diese Ausführungen in den Erläuterungen entfallen.

2. § 5 Abs. 2 Z 8 lit. b sieht auch eine personenbezogene Verarbeitung der Daten aus dem eEKP von dem:der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister:in zur Auswertung für gesundheitspolitische Fragestellungen im Wege der Gesundheit Österreich GmbH und der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vor.

Unklar erscheint, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle die Gesundheit Österreich GmbH und die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ tätig werden (als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO).

§ 7 regelt zudem die Auswertungen im Detail. Die in § 7 Abs. 1 angeführten Zwecke („Beantwortung gesundheitspolitischer Fragestellungen sowie die Auswertungen der medizinischen Überwachung und Evaluierung des Nutzungsverhaltens“) sind jedoch sehr weit formuliert und gehen über den in § 5 (insbesondere in § 5 Abs. 2 Z 8 lit. b) genannten Zweck hinaus.

Es stellt sich insbesondere auch die Frage, ob die an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ mit dem vbPK-AS übermittelten Daten auch mit anderen zu dieser Person bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ gespeicherten Daten (zB Einkommen, Bildung) zu den in § 7 Abs. 1 genannten Zwecken verschnitten und ausgewertet werden dürfen.

§ 7 Abs. 1 und 2 regelt zudem zwar, dass die Daten ohne Sozialversicherungsnummer (Abs. 1) und mit dem vbPK-AS (Abs. 2) an die Bundesanstalt übermittelt werden müssen. Es

sollte jedoch auch der Name der betroffenen Person von einer Übermittlung ausgeschlossen werden.

Nachdem Abs. 1 und 2 offenbar voneinander unabhängige Übermittlungen regeln, ist fraglich, ob auch bei der Anwendung des Abs. 1 das vbPK-AS übermittelt wird bzw. auch bei der Anwendung des Abs. 2 die Übermittlung der Sozialversicherungsnummer jedenfalls ausgeschlossen wird. Die betreffenden Regelungen in § 7 Abs. 1 und 2 sollten daher in diesem Sinne klarer formuliert werden.

Hinsichtlich der in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird auf die Ausführungen unter Pkt. II.A.2. verwiesen.

3. Unklar ist allgemein, zu welchem Zeitpunkt (bzw. zu welchen Zeitpunkten) die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ übermittelt werden, zumal eine Speicherung der Daten für 30 Jahre vorgesehen ist.

Die Erläuterungen führen zudem aus, dass – solange der eEKP nicht in einer entsprechenden Verordnung angeführt ist – die im eEKP gespeicherten Daten nicht für die Registerforschung bereitgestellt werden dürfen. Es sollte geprüft werden, ob im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die weitere personenbezogene Verarbeitung der Daten aus dem eEKP für die Registerforschung nicht auch auf gesetzlicher Ebene im Eltern-Kind-Pass-Gesetz ausgeschlossen werden müsste.

4. § 7 Abs. 3 schließt für „Verarbeitungen nach dieser Bestimmung“ das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 6 iVm Art. 89 Abs. 2 DSGVO sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO aus.

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden und solche Ausnahmen für die Erfüllung der Zwecke notwendig seien.

Zum Entfall des Widerspruchsrechtes wird angemerkt, dass eine (verpflichtende) Verarbeitung von personenbezogenen Daten von betroffenen Personen nur dann zulässig ist, wenn dies zur Erreichung des Zieles/der Ziele unbedingt erforderlich ist.

Der in § 7 Abs. 3 vorgesehene Ausschluss des Widerspruchsrechts der betroffenen Person bezieht sich jedoch (nur) auf die „Verarbeitungen nach dieser Bestimmung“.

Unklar erscheint, was mit dieser Formulierung gemeint ist bzw. ob damit „nur“ der Widerspruch gegen die Auswertung gemäß § 7 ausgeschlossen ist, der Widerspruch gegen die Datenverarbeitung im eEKP aber weiterhin möglich sein soll. Ein horizontaler Ausschluss des Widerspruchsrechtes für den gesamten eEKP wäre jedenfalls grundsätzlich kritisch zu sehen.

§ 7 Abs. 3 sollte daher verständlicher formuliert werden und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in den Erläuterungen detailliert dargelegt werden.

Zudem sollte auch ausführlicher erläutert werden, welche geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO getroffen werden.

#### Zu § 6:

In § 6 Abs. 2 ist ein Abruf der notwendigen Untersuchungen und Beratungen von der Österreichischen Gesundheitskasse in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld in Echtzeit vorgesehen.

Es müsste konkreter geregelt werden, was ein Abruf der Daten „in Echtzeit“ ist.

#### Zu den §§ 8 und 10:

In § 8 Abs. 4 wird auf die Wahrnehmung der Rechte gemäß Abs. 2 Z 4 bis 6 und Abs. 3 Z 4 bis 6 verwiesen. Nachdem die Abs. 2 und 3 jedoch keine Z 6 enthalten, sollte der Verweis angepasst werden. Gleiches ist zu § 10 Abs. 1 anzumerken.

Es stellt sich zu § 8 Abs. 2 und 3 Z 5 die Frage, weshalb nur die Zugriffsdauer für zugriffsberechtigte Gesundheitsdiensteanbieter verändert bzw. der Zugriff für diese gesperrt werden kann, andere Stellen und Einrichtungen aber weiterhin zugreifen können.

Im Hinblick auf die Regelung des Rechts auf Auskunft in § 8 Abs. 5 ist – mangels entsprechender Judikatur – nicht ausreichend klar, ob die vorgesehene Regelung (das eEKP-Portal als „Fernzugang“ iSd Erwägungsgrundes 63 der DSGVO) dem Art. 15 DSGVO vollinhaltlich entspricht. § 8 Abs. 5 letzter Satz, wonach das eEKP-Portal als Fernportal dient, über das die betroffenen Personen das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO wahrnehmen

können, sollte vor diesem Hintergrund entfallen. Ob das eEKP-Portal ein Fernportal darstellt, ist unmittelbar nach den Vorgaben der DSGVO zu beurteilen.

Es erscheint zumindest ratsam, die Auskunftserteilung gemäß § 8 Abs. 5 neben dem allgemeinen Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO auszugestalten bzw. letzteres nicht auszuschließen.

#### Zu § 13:

§ 13 Abs. 3 sieht vor, dass der:die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister:in in geeigneter Weise Informationen zu veröffentlichen hat, zu welchem Zeitpunkt ein Umstieg vom Mutter-Kind-Pass zum eEKP sinnvoll ist.

Unklar erscheint, welche Rechtsnatur diese „Veröffentlichung“ hat bzw. ob es sich dabei um eine Verordnung handeln soll.

Ebenfalls unklar ist, was mit der Formulierung „sinnvoll“ gemeint ist. Es sollte iSd Rechtsklarheit und -sicherheit verständlicher geregelt werden, wann der Umstieg auf den eEKP vorgenommen werden soll (und damit die Datenverarbeitungen im eEKP erfolgen).

### **Zu Art. 2 (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012)**

#### Zu Z 2 (§ 12a) und Z 5 (§ 28 Abs. 1 Z 4):

Vorweg ist anzumerken, dass sich die Plattform für Gesundheitsdiensteanbieter nicht nur auf den eEKP bezieht, sondern weitere Datenverarbeitungen umfasst (zB das Sterbeverfügungsregister). Dies sollte im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedenfalls nochmals geprüft werden.

Unklar erscheint, ob und welche personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebes der Plattform verarbeitet werden, zumal in § 12a Abs. 3 (sowie grundsätzlich auch in § 28 Abs. 1 Z 4) auf eine „Datenerfassung gemäß Abs. 1“ verwiesen wird. Es sollte idS klargestellt werden, ob der:die Bundesminister:in der:die Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) der Plattform ist bzw. welche personenbezogenen Daten beim Betrieb der Plattform verarbeitet werden.

Gemäß § 12a Abs. 3 kann der:die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister:in mittels Verordnung gemäß „§ 28 Abs. 1 Z 3“ weitere Anwendungen vorsehen, die die Datenerfassung gemäß Abs. 1 ermöglichen. Es sollte geprüft werden, ob statt auf § 28 Abs. 1 Z 3 richtigerweise auf Z 4 verwiesen werden müsste.

Es erscheint klar unterdeterminiert, welche Anwendungen in der Folge über die Plattform erfasst werden können. Gleiches ist grundsätzlich zu § 28 Abs. 1 Z 4 anzumerken.

Zudem führen die Erläuterungen aus, dass der Normadressat der Bestimmung der:die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister:in sei. Wenn jedoch im Rahmen des Betriebes der Plattform personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind auch sonstige Personen (zB auch Gesundheitsdiensteanbieter) von dieser Verarbeitung betroffen. Die Ausführungen in den Erläuterungen sollten diesbezüglich nochmals geprüft werden.

Hinsichtlich der in § 12a Abs. 3 vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird auf die Ausführungen unter Pkt. II.A.2. verwiesen.

### **III. Zu den Materialien**

#### **Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung**

Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nur ausgeführt, dass beabsichtigt sei, zu einem späteren Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Beschluss des Gesetzesvorhabens im Nationalrat, die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO vorwegzunehmen.

Aus diesen Ausführungen ist nicht klar erkennbar, in welcher Form (etwa in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage) die Datenschutz-Folgenabschätzung vorweggenommen werden soll. Die Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO müsste jedenfalls bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage erfolgen. Eine spätere, erst nach Erlass der Rechtsgrundlage vorgenommene Datenschutz-Folgenabschätzung scheint diesen Vorgaben des Art. 35 Abs. 10 DSGVO nicht (mehr) zu entsprechen. In diesem Fall würde die Verpflichtung zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung (wieder) die jeweiligen Verantwortlichen treffen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. April 2023

Fr die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt